

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für
Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL)
– Drucksachen 7/934, 7/1211 –**

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b erhält Absatz 1 a folgende Fassung:

„(1 a) Das Witwenaltersgeld nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c beträgt die Hälfte des Altersgeldes eines verheirateten Berechtigten.“

Bonn, den 8. November 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion